

An die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur für Brandschutz

Eingangsvermerk d. Prüf-Ing. / Prüfverzeichnis-Nr.

## Antrag auf Prüfung des Brandschutznachweises (§ 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln)

Hiermit beantrage ich / beantragen wir als Bauherrin / Bauherr gemäß § 22 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) die Prüfung des beigefügten Brandschutznachweises nach § 11 Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) für das nachstehende Bauvorhaben.

### 1. Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen

### 2. Baugrundstück

PLZ, Ort, Bezirk, Ortsteil, Straße, Hausnummer
--

### 3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Familienname / Firma			Vorname
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

### 4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter\*\*

Familienname / Firma			Vorname
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

### 5. Angaben zum Verfahren nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln

Ein Antrag auf für das Bauvorhaben erforderliche Abweichungen nach BauOBln liegt bei. \*\*

\*) Bei Bauvorhaben, die nicht gem. Anlage 1 zur BauPrüfVO zugeordnet werden können.

\*\*\*) Die Angaben sind optional.

## 6. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gelten die §§ 24 bis 29 BauPrüfVO. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

- a) Bruttorauminhalt (nach DIN 277-1):
- b) Gebäudeart (gemäß Anlage 1 zur BauPrüfVO):
- c) Anrechenbarer Bauwert\*\*\*:

	m <sup>3</sup>
	€

## 7. Erklärungen

- a) **Rechtliche Grundlagen:** Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauherrin / der Bauherr bzw. dessen Bevollmächtigte/r die Prüfung der bautechnischen Nachweise aufgrund § 22 BauPrüfVO zu veranlassen hat. Die Prüfanträge dürfen nur bei einer anerkannten Prüfingenieurin / einem anerkannten Prüfingenieur für Brandschutz gestellt werden. Die anerkannte Prüfingenieurin oder der anerkannte Prüfingenieur ist an die Aufgabenerledigung gemäß § 23 BauPrüfVO gebunden. Er / Sie prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutznachweises sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen und dokumentiert das Ergebnis nach Abschluss aller Prüfungen in einem Prüfbericht.
- b) **Prüfgebühren:** Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur eine Gebühr schulde/n. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst. Die Prüfgebühren werden gemäß §§ 24 bis 27 BauPrüfVO auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten für eine Gebäudeart und der Einstufung in die Bauwerksklasse nach dem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad errechnet. Die Angaben zur Gebührenberechnung erfolgen wahrheitsgemäß. Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart. Mir / Uns ist bekannt, dass die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur gemäß § 24 Abs. 3 BauPrüfVO als Kostengläubigerin / Kostengläubiger berechtigt ist, Gebührenvorauszahlungen bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig machen kann. Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid verrechnet. Die Gebührenbescheide werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure für Standsicherheit Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüfingenieurin / des Prüfingenieurs gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Diese BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: [www.bvs-brandenburg.org](http://www.bvs-brandenburg.org)). Die BVS erhält eine Kopie diese Prüfantrages von der Prüfingenieurin / vom Prüfingenieur.  
Veränderungen der Bauherrschaft sind der Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur umgehend mitzuteilen.
- c) **Unterlagen:** Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verwendete Bauprodukte oder Bauarten), werden durch mich / uns auf Verlangen vorgelegt.
- d) **Bauüberwachung:** Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutznachweisen gemäß § 80 Abs. 2 BauO Bln und § 23 Abs. 6 BauPrüfVO erfolgt stichprobenhaft. Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Der Bauherrin bzw. dem Bauherrn wird dieser zusammenfassende Bericht mit den geprüften Unterlagen und dem dazugehörigen Prüfbericht spätestens für die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BauO Bln und mit einer Erklärung der Aufgabenerledigung (Vordruck Bauaufsicht113) übergeben.  
Mir / Uns ist bekannt, dass die Prüfingenieurin / der Prüfingenieur verpflichtet ist, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Mir / Uns ist bekannt, dass die Bauherrin bzw. der Bauherr, dessen Bevollmächtigte bzw. der Bevollmächtigte oder die Bauleitung verpflichtet sind, den Baubeginn und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.  
Bei verspäteten Anzeigen über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz kann durch die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten nach § 78 BauOBln angeordnet werden. Die Aufhebung der Einstellung der Arbeiten ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich.  
Unterlässt der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Anzeige über die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung für den Brandschutz während des gesamten Ausführungszeitraumes, kann nach § 79 Satz 2 BauOBln durch die Bauaufsichtsbehörde die Nutzungsuntersagung angeordnet werden. Die Aufhebung der Nutzungsuntersagung ist nur im Einvernehmen mit der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur möglich.  
Zuwiderhandlung gegen oben genannten Anordnungen können nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 BauOBln mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
- e)  **Vollmacht:** In dem vorbezeichneten Bauvorhaben ist die unter Nr. 4 benannte Person bevollmächtigt, mich / uns gegenüber der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner / unserer Rechte und Interessen erforderlich sind oder werden. Sie / Er ist zustellungsbevollmächtigt.

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherren:

Unterschrift der Bevollmächtigten / des Bevollmächtigten:

\*) Eintrag erfolgt durch die Prüfingenieurin / den Prüfingenieur.

\*\*) Die Angaben sind optional.

\*\*\*\*) Bei Bauvorhaben, die nicht gem. Anlage 1 zur BauPrüfVO zugeordnet werden können.